

Preise

VOLLfix! Erdgas

Vertragslaufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
Stand: 01.04.2024

1. Preise bei einem Jahresverbrauch bis 28.239 kWh

		brutto	(netto)
Arbeitspreis	ct/kWh	13,78	(11,58)
Grundpreis	EUR/Monat	9,07	(7,62)

Der Netto-Arbeitspreis enthält die Konzessionsabgabe von 0,030 ct/kWh und die Energiesteuer von 0,550 ct/kWh, Gasspeicherumlage von 0,186ct/kWh, die Bilanzierungsumlage von 0,00 ct/kWh sowie die Brennstoffemissionsabgabe in Höhe von 45 Euro (0,819 ct/kWh) pro Tonne CO₂.

2. Preise bei einem Jahresverbrauch ab 28.240 kWh

		brutto	(netto)
Arbeitspreis	ct/kWh	13,55	(11,39)
Grundpreis	EUR/Monat	14,28	(12,00)

Der Netto-Arbeitspreis enthält die Konzessionsabgabe von 0,030 ct/kWh und die Energiesteuer von 0,550 ct/kWh, Gasspeicherumlage von 0,186 ct/kWh, die Bilanzierungsumlage von 0,00 ct/kWh sowie die Brennstoffemissionsabgabe in Höhe von 45 EURO (0,819 ct/kWh) pro Tonne CO₂.

Allgemeine Hinweise:

- Die angegebenen Bruttowerte sind aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet.
- Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer (zur Zeit 19 %).
- Ausgenommen von der Preisgarantie sind die Änderungen der Entgelte gemäß Punkt 5.2 der Lieferbedingungen **VOLLfix! Erdgas**, wie beispielsweise der Energie- bzw. Umsatzsteuer während der Laufzeit des Vertrages.

Lieferbedingungen

VOLLfix! Erdgas

1. Vertragsgrundlagen

Die Stadtwerke Riesa GmbH (SWR) liefern dem Kunden Erdgas auf Grundlage der im Auftrag genannten und der nachfolgenden Bedingungen. Diese werden durch die Regelungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der SWR zur GasGVV in der jeweils gültigen Fassung ergänzt.

2. Voraussetzungen der Lieferung

2.1 Die Erdgaslieferung erfolgt für Lieferstellen mit einer Nennwärmeleistung der installierten Kessel bzw. Geräte bis 500 kW, einem jährlichen Verbrauch bis 1.500.000 kWh und im Grundversorgungsgebiet der SWR sowie in weiteren ausgewählten Netzgebieten.

2.2 Die SWR sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist.

2.3 Der Vertragsabschluss setzt voraus, dass keine Außenstände des Kunden gegenüber den SWR bestehen.

3. Art der Lieferung und Ansprüche bei Versorgungsstörungen

3.1 Die Belieferung erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 mit Erdgas Gruppe H (2. Gasfamilie) und in der Druckstufe Niederdruck.

3.2 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne von § 6 Abs. 3 GasGVV sind gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des örtlichen Netzbetreibers teilen die SWR dem Kunden auf Anfrage mit.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

4.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung von den SWR benannten Datum. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist des Kunden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Für Neukunden bzw. Umzugskunden kommt der Liefervertrag mit schriftlicher Annahme des vom Kunden vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulars **VOLLfix! Erdgas** zustande. Die Belieferung beginnt zum in der Vertragsbestätigung genannten Termin.

4.2 Der Vertrag endet automatisch zum 31.12.2024. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung. Wird kein neuer Sondervertrag abgeschlossen, gelten nachfolgend die Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas der SWR.

5. Preisänderungen

5.1 Im Erdgaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Erdgassteuer, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte und die Konzessionsabgaben.

5.2 Die SWR sind berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatz- und Energiesteuer anzupassen. Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz sowie die Energiesteuer gemäß Energiesteuergesetz werden ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

5.3 Falls nach Vertragsabschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlasste Belastungen (z. B. im Zusammenhang mit den CO₂-Emissionen) wirksam werden, gilt Ziffer 5.2.)

5.4 Aktuelle Informationen zu Produkten und Preisen sind unter www.stw-riesa.de veröffentlicht bzw. erhält der Kunde unter der Telefonnummer: 03525 708-426.

6. Abrechnung, Ablesung, Rechnungslegung, Zahlung

6.1 Die Messeinrichtungen werden nach Aufforderung zu den festgelegten Zeitpunkten vom Kunden selbst abgelesen. Die SWR sind berechtigt, Dritten gegenüber zu erklären, dass die SWR die Messdienstleistung durchführen. Die SWR sind berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen, sofern der Kunde diesen Anfangszählerstand den SWR nicht mitgeteilt hat.

6.2 Die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr. Während des Abrechnungszeitraums werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWR angegebenen Zeitpunkt fällig. Bei Verzug mit einer Abschlagszahlung mahnen die SWR mit einer Frist von 2 Wochen mit einer Kündigungsandrohung und sind danach berechtigt, den **VOLLfix!**-Vertrag zu kündigen, falls zu dem in der Kündigungsandrohung genannten Fälligkeitszeitpunkt kein Zahlungseingang erfolgt ist. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt taggenau zeitanteilig.

6.3 Die Umrechnung der in Kubikmeter gemessenen Verbrauchsmengen in thermische Energie von Gas (Verbrauch in kWh) erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685. Alle Verbrauchsmengenangaben sowie der Verbrauchspreis beziehen sich auf den Brennwert H_{s,eff}.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Im Falle gesetzlicher Änderungen (z. B. Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG, der GasGVV oder Erlass/Änderung von weiteren Rechtsverordnungen auf Grundlage des EnWG) sowie bei gerichtlich festgestellter Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Regelungen sind die SWR zur Änderung dieser Bedingungen berechtigt. Die SWR werden dem Kunden entsprechend erforderliche Änderungen der Bedingungen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Sofern der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch macht und weiterhin Erdgas von den SWR bezieht, gilt die Zustimmung zur Bedingungsänderung als erteilt.

7.2 Die SWR dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

7.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

7.4 Die SWR sind gemäß § 107 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31.07.2006 (BGBl I S. 1753) zu folgendem Hinweis verpflichtet: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

8. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die erhobenen Daten werden unter Beachtung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen automatisiert verarbeitet und gespeichert. Angaben zur Be- und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Transparenzgebot Artikel 12 ff DSGVO finden Sie auf unserer Internetseite unter www.stw-riesa.de/transparenzinformationen.

Gern senden wir Ihnen die Informationen nach Aufforderung zu.

9. Kontakt zum Verbraucherservice/Schlichtungsstelle

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht und über Streitbelegungsverfahren für Strom und Gas unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480500 oder bundesweit 01805 101000; per E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder per Fax: 030 22480323. Nach einem erfolglosen Beschwerdeverfahren bei den SWR kann sich der Verbraucher an die externe Schlichtungsstelle Energie wenden. Die Schlichtungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27572400, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie hier finden: www.ec.europa.eu/consumers/odr/. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Online-Bestellung zu nutzen.